412.10 Bundesgesetz vom 20. September 1963
412.101 Verordnung vom 30. März 1965
(Stand am 1. Januar 1975)

412.10

Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Vom 20. September 1963)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 24, 34ter, 42ter, 64 und 64bis der Bundesverfassung[1)],

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. September 1962[2)],

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1

[1] Das Gesetz regelt

a. die Berufsberatung;

b. die Ausbildung und Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsgewerbe und der Hauswirtschaft.

[2] Durch Verordnung kann das Gesetz ferner auf einzelne Berufszweige der Gärtnerei anwendbar erklärt werden.

[3] Die Anwendbarkeit des Gesetzes richtet sich nach der Art des zu erlernenden Berufes und ist von der Art des Betriebes unabhängig.

[4] Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Lehrverhältnisse, so entscheidet die vom Kanton bezeichnete Behörde (im folgenden kantonale Behörde genannt).

AS 1965 321 428
1) SR 101
2) BBl 1962 II 885

II. Berufsberatung

Art. 2

Zweck

[1] Die Berufsberatung hat in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft den vor der Berufswahl stehenden Minderjährigen durch allgemeine Aufklärung sowie durch Beratung im Einzelfall bei der Wahl eines den Anlagen und Neigungen entsprechenden Berufes behilflich zu sein.

[2] Die Berufsberatung steht auch Erwachsenen offen, die keinen Beruf erlernt haben oder ihren Beruf wechseln wollen.

Art. 3

Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit

Die Berufsberatung ist freiwillig und unentgeltlich; doch dürfen dem Ratsuchenden besondere, mit seinem Einverständnis gemachte Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

Art. 4

Aufgaben der Kantone

[1] Die Organisation der Berufsberatung ist Sache der Kantone. Diese unterhalten eine kantonale Zentralstelle.

[2] Die Beratung ist sachkundigen Personen zu übertragen.

Art. 5

Mitwirkung des Bundes

[1] Der Bund fördert die öffentliche und die private gemeinnützige Berufsberatung durch Beiträge und andere Massnahmen.

[2] Er kann gemeinnützige Organisationen, die vornehmlich die Förderung der Berufsberatung bezwecken und in einem grössern Teil der Schweiz tätig sind, zur Mitwirkung heranziehen und ihnen die Ausbildung von Berufsberatern übertragen.

III. Berufslehre

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 6

Berufliche Grundausbildung

[1] Die berufliche Grundausbildung wird vermittelt:

a. durch die Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule;

b. durch die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte, die neben der praktischen Ausbildung in der Regel auch den beruflichen Unterricht vermittelt;

c. durch die Ausbildung in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule, die vom Bund anerkannte Abschlussprüfungen durchführt.

[2] Im Rahmen der Berufslehre gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* können, sofern es die betrieblichen Verhältnisse in einem Beruf rechtfertigen, Einführungskurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten durchgeführt werden. Für solche Einführungskurse ist ein Reglement zu erlassen, das die Organisation des Kurses, die Stundenzahl, den Lehrstoff und die Kostendeckung regelt.

Art. 7

Zweck und Dauer der Berufslehre

[1] Die Berufslehre hat dem Lehrling die zur Ausübung seines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und dabei auch seine Erziehung zu fördern.

[2] Die Berufslehre dauert mindestens ein Jahr.

[3] Die Vorschriften über die Berufslehre sind nur anwendbar auf Berufe, für die ein Ausbildungsreglement gemäss Artikel 11 erlassen worden ist.

Art. 8

Lehrling

[1] Als Lehrlinge gelten die aus der Schulpflicht entlassenen Minderjährigen vom vollendeten 15. Altersjahr an, die in einem Betrieb oder in einer Lehrwerkstätte einen dem Gesetz unterstellten Beruf erlernen.

[2] Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die kantonale Behörde ausnahmsweise einen Minderjährigen als Lehrling zulassen, der im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollendet.

[3] Wird der Lehrling im Laufe der Berufslehre mündig, oder tritt ein Mündiger eine Lehre an, so unterliegt das Lehrverhältnis gleichwohl den Vorschriften des Gesetzes, soweit sich diese nicht nur auf Minderjährige beziehen.

[4] Die Berufslehre von Personen, die wegen Invalidität nicht vollständig ausgebildet werden können, wird durch Verordnung geregelt.

Art. 9

Ausbildung von Lehrlingen *a.* Allgemeine Voraussetzungen

[1] Die Ausbildung von Lehrlingen in den dem Gesetz unterstellten Berufen ist nur Lehrmeistern gestattet, welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen und dafür Gewähr bieten, dass die Ausbildung fachgemäss, verständnisvoll und ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung erfolgt.

[2] Als Lehrmeister gilt der Betriebsinhaber, der Lehrlinge selbst ausbildet oder unter seiner Verantwortung durch einen Vertreter ausbilden lässt, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.

[3] Erfüllt der Lehrmeister oder sein Vertreter die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht, so kann die kantonale Behörde dem

Lehrmeister die Ausbildung von Lehrlingen untersagen, insbesondere wenn er oder sein Vertreter die gesetzlichen Pflichten schwer verletzt oder wenn sich aus den Zwischen- oder Lehrabschlussprüfungen ergibt, dass die Ausbildung ungenügend ist.

Art. 10

b. Besondere Voraussetzungen

[1] Für Berufe, in denen höhere Fachprüfungen gemäss den Artikeln 36–43 durchgeführt werden, kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (im folgenden Departement genannt) die Ausbildung von Lehrlingen davon abhängig machen, dass der Lehrmeister oder der von ihm mit der Ausbildung beauftragte Vertreter diese Prüfung bestanden hat. In Berufen, in denen Berufs- und höhere Fachprüfungen oder Berufsprüfungen allein durchgeführt werden, berechtigt auch die Berufsprüfung zur Ausbildung von Lehrlingen.

[2] Wer schon vor Inkrafttreten der Verfügung des Departements gemäss Absatz 1 mindestens einen Lehrling mit Erfolg ausgebildet hat, ist hiezu weiterhin berechtigt, auch wenn er die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllt. Artikel 9 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

[3] Besteht Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung, so kann die kantonale Behörde trotz dem Fehlen der Voraussetzung gemäss Absatz 1 die Ausbildung von Lehrlingen bewilligen:

a. bei besondern, durch die Art des Betriebes bedingten Verhältnissen, namentlich in Lehrwerkstätten und in Betrieben mit technisch geschultem Personal;
b. beim Übergang eines Betriebes auf einen neuen Inhaber oder beim Ausscheiden des mit der Ausbildung beauftragten Vertreters bis zur Beendigung der bestehenden Lehrverhältnisse;
c. bei Mangel an geeigneten Lehrstellen.

Art. 11

Ausbildungsreglemente

[1] Das Departement erlässt für die einzelnen Berufe Ausbildungsreglemente, welche die Berufsbezeichnung, die Dauer der Lehre, die Anforderungen an den Lehrbetrieb, die Höchstzahl der Lehrlinge, die von einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, und das Lehrprogramm regeln. Ausserdem kann es auf Antrag der zuständigen Berufsverbände die Führung eines Arbeitstagebuches durch den Lehrling vorschreiben.

[2] Für Berufe, die nur in einem Kanton ausgeübt werden, kann das Departement den Kanton zum Erlass eines Ausbildungsreglements ermächtigen.

[3] Ist die Frage der Einführung der Berufslehre in einem Beruf noch nicht genügend abgeklärt, so kann das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (im folgenden Bundesamt genannt) ein vorläufiges Ausbildungsreglement erlassen oder die kantonale Behörde hiezu ermächtigen.

Art. 12

Höchstzahl der Lehrlinge

[1] Die Höchstzahl der Lehrlinge, die in einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, ist im Ausbildungsreglement so festzusetzen, dass die fachgemässe und sorgfältige Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

[2] Die Zahl der Lehrlinge eines Betriebes soll zur Zahl der beschäftigten gelernten Arbeitnehmer[1)] und diejenige der Lehrlinge im gleichen Lehrjahr zu deren Gesamtzahl in einem angemessenen Verhältnis stehen.

[3] Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie bei Mangel an geeigneten Lehrstellen oder bei aussergewöhnlichem Nachwuchsbedarf, kann die kantonale Behörde im Einzelfall die zulässige Höchstzahl der Lehrlinge vorübergehend erhöhen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 erfüllt sind.

Art. 13

Änderung des Mindestalters und der Lehrzeit

[1] Das Departement kann im Ausbildungsreglement das Mindestalter für die Erlernung eines Berufes erhöhen, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

[2] Auf Antrag der Vertragsparteien kann die kantonale Behörde in besonderen Fällen, insbesondere wenn der Lehrling bereits über Vorkenntnisse verfügt, die Lehrzeit verkürzen oder sie verlängern, wenn das Lehrziel trotz fachgemässer und sorgfältiger Ausbildung voraussichtlich während der normalen Lehrzeit nicht erreicht werden kann.

Art. 14

Aufsicht über die Berufslehre

[1] Die kantonale Behörde übt die Aufsicht über die Berufslehre aus; sie kann zu diesem Zweck von den Beteiligten Auskünfte verlangen und die Betriebe besuchen.

[2] Sofern nicht auf Grund früherer Lehrverhältnisse Gewähr für die vorschriftsgemässe Durchführung der Berufslehre besteht, ordnet die kantonale Behörde innert nützlicher Frist einen Betriebsbesuch an.

[3] In Einzelfällen, insbesondere wenn ein Betrieb erstmals Lehrlinge ausbildet, kann die kantonale Behörde Zwischenprüfungen durchführen. Sofern dafür ein allgemeines Bedürfnis besteht, kann der Kanton für alle Lehrlinge eines Berufes Zwischenprü-

[1)] AS 1965 428

fungen vorschreiben und deren Durchführung auf Antrag eines Berufsverbandes diesem übertragen.

4 Ergeben sich auf Grund des Betriebsbesuches, der Zwischenprüfung oder der Leistungen des Lehrlings in der Berufsschule Zweifel an dessen Eignung oder am Erfolg der Lehre, oder zeigen sich Mängel in der Ausbildung, so trifft die kantonale Behörde nach Anhörung der Vertragsparteien die notwendigen Anordnungen oder hebt das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung auf, wenn die Voraussetzungen von Artikel 19 Absatz 2 gegeben sind.

2. Lehrverhältnis

Art. 15

Genehmigung des Lehrverhältnisses

1 Lehrverhältnisse in Berufen, auf die das Gesetz anwendbar ist, sind nur zulässig, wenn sie durch die kantonale Behörde genehmigt werden. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem die Lehre angetreten wurde.

2 Der Lehrmeister hat den Lehrvertrag vor Beginn der Lehre abzuschliessen und der kantonalen Behörde spätestens 14 Tage nach Ablauf der Probezeit einzureichen. Die kantonale Behörde genehmigt das Lehrverhältnis, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und der Vertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und übermittelt je ein Exemplar des genehmigten Vertrages den Vertragsparteien.

3 Ist der Lehrmeister zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt, so bedarf es keines Lehrvertrages; doch hat der Lehrmeister der kantonalen Behörde innert vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich vom Lehrverhältnis Anzeige zu machen.

4 Wird der Abschluss des Lehrvertrages unterlassen oder wird dieser vom Lehrmeister nicht oder verspätet eingereicht oder zeigt er als Inhaber der elterlichen Gewalt das Lehrverhältnis nicht oder zu spät an, so unterliegt es trotzdem den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 16

Probezeit

1 Die Höchstdauer der Probezeit von drei Monaten gemäss Artikel 362^b Absatz 3 des Obligationenrechts[1)] kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

2 Wird das Lehrverhältnis während der Probezeit aufgelöst, so hat der Lehrmeister der kantonalen Behörde hievon schriftlich Anzeige zu machen.

1) SR 220.

Art. 17

Ausbildungspflichten des Lehrmeisters

1 Der Lehrmeister hat den Lehrling in den im Ausbildungsreglement vorgesehenen Arbeiten fachgemäss und verständnisvoll auszubilden.

2 Der Lehrling darf zu andern als beruflichen Arbeiten nur verwendet werden, soweit diese mit dem Beruf im Zusammenhang stehen und die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

3 Die Beschäftigung des Lehrlings im Akkordlohn ist nur zulässig, soweit sie die Ausbildung nicht beeinträchtigt. Sie kann im Ausbildungsreglement für die ganze Dauer der Lehre oder einen Teil davon untersagt werden.

Art. 18

Pflichten des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters

1 Der Lehrling hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen. Er hat die Anordnungen des Lehrmeisters zu befolgen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

2 Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings hat den Lehrmeister und die Berufsschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister und Lehrling zu fördern.

Art. 19

Auflösung des Lehrverhältnisses

1 Wird das Lehrverhältnis im beidseitigen Einverständnis oder von einer Vertragspartei aus einem wichtigen Grund aufgelöst, so hat der Lehrmeister die kantonale Behörde sofort zu benachrichtigen. Diese versucht nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

2 Ist der Erfolg der Lehre in Frage gestellt oder besteht keine Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, so kann die kantonale Behörde nach Anhörung der Vertragsparteien und gegebenenfalls der Berufsschule das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben.

Art. 20

Anwendung des ZGB und Beurteilung von Streitigkeiten

1 Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf das Lehrverhältnis die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere diejenigen über das Obligationenrecht[1)], anwendbar.

2 ...[2)]

1) SR 220

2) Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 25. Juni 1971, in Kraft seit 1. Januar 1972 (AS 1971 1465)

[3] Kantone, welche die Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag in erster Instanz einer Verwaltungsbehörde übertragen, haben das Verfahren nach zivilprozessualen Grundätzen zu regeln und die nach kantonalem Recht gegebenen Rechtsmittel einzuräumen.

3. Beruflicher Unterricht

Art. 21

Berufsschulen. Fächer und Lehrpläne

[1] Die Berufsschulen vermitteln den Lehrlingen den obligatorischen Unterricht, der einen Teil der Berufslehre bildet. Sie können ausserdem freiwillige Kurse für Lehrlinge sowie Weiterbildungskurse gemäss Artikel 44 durchführen.

[2] Der obligatorische Unterricht umfasst berufliche und allgemeinbildende Fächer. Die Pflichtfächer und deren jährliche Stundenzahlen werden durch Verordnung bestimmt.

[3] Die Lehrpläne sind den Erfordernissen der einzelnen Berufe anzupassen. Das Bundesamt stellt nach Anhörung der Kantone, der Berufsverbände und der Fachverbände der Berufsbildung Normallehrpläne auf.

[4] Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht gelten sinngemäss auch für die Lehrwerkstätten.

Art. 22

Pflicht zum Besuch des Unterrichts

[1] Der Lehrling ist verpflichtet, den Unterricht nach Massgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplans vom Beginn der Probezeit an regelmässig zu besuchen und die Anordnungen der Schule zu befolgen.

[2] Der Lehrmeister hat den Lehrling zum Besuch des beruflichen Unterrichts anzuhalten und ihm die hiefür nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

[3] Die kantonale Behörde kann einen Lehrling ganz oder teilweise vom Unterricht befreien, wenn er sich über eine gleichwertige oder höhere Fachbildung ausweist oder infolge eines Gebrechens den Unterricht nicht besuchen kann.

Art. 23

Errichtung von Berufsschulen

[1] Die Kantone haben den Lehrlingen der auf ihrem Gebiet gelegenen Betriebe Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen Unterrichts zu bieten.

[2] Die Kantone sorgen zu diesem Zweck für die Errichtung von Berufsschulen, soweit nicht vom Bund anerkannte Schulen oder

Kurse von Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen oder Betrieben (Werkschulen) bestehen, oder ermöglichen durch geeignete Vorkehren den Besuch ausserkantonaler Schulen und Kurse.

Art. 24

Organisation des Unterrichts

[1] Die Organisation des beruflichen Unterrichts ist Sache der Kantone.

[2] Die Klassen sind nach Lehrberufen zu bilden; wo dies nicht möglich ist, können mehrere Berufe mit ähnlichen Ausbildungszielen zu einer Klasse zusammengefasst werden.

[3] Der obligatorische Unterricht ist nach Möglichkeit auf ganze oder halbe Tage anzusetzen und darf nicht auf Sonn- oder Feiertage fallen. Er soll um 19 Uhr beendigt sein; doch kann die kantonale Behörde aus zwingenden Gründen Ausnahmen bewilligen.

Art. 25

Interkantonale Fachkurse

[1] Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Bund auf Antrag der Berufsverbände oder der beteiligten Kantone anstelle des Besuches einer Berufsschule den Besuch eines interkantonalen Fachkurses für alle oder für bestimmte Fächer obligatorisch erklären, sofern das Unterrichtsziel dadurch besser erreicht wird und keine übermässigen Kosten und für die Teilnehmer keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

[2] Das Bundesamt erlässt für jeden Fachkurs ein Reglement, das die Organisation des Kurses, die Fächer, die Stundenzahl, den Lehrstoff und die Kostendeckung regelt.

Art. 26

Anforderungen an die Lehrkräfte

[1] Der Unterricht an Berufsschulen und an Kursen für die berufliche Weiterbildung ist durch fachlich und pädagogisch genügend ausgebildete Lehrkräfte zu erteilen.

[2] Durch Verordnung können nähere Vorschriften über die Anforderungen an die Lehrkräfte erlassen werden.

Art. 27

Ausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte

[1] Der Bund bildet im Einvernehmen mit den Kantonen und den Berufsverbänden haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte an gewerblichen Berufsschulen und Lehrwerkstätten aus. Er sorgt ferner für die Weiterbildung der Lehrkräfte.

[2] Die Kantone können nach Bedarf und im Einvernehmen mit dem Bund ergänzende Kurse für die Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften durchführen.

[3] Die Kantone können den Besuch von Weiterbildungskursen für Lehrkräfte obligatorisch erklären.

4. Lehrabschlussprüfung

Art. 28

Zweck der Prüfung

[1] Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

[2] Das Departement erlässt für die einzelnen Berufe Prüfungsreglemente, welche die Organisation und Dauer der Prüfung, den Prüfungsstoff sowie die Beurteilung und Notengebung regeln.

Art. 29

Obligatorium der Prüfung

[1] Der Lehrling hat sich gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Abschluss der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen. Ist er verhindert, so hat er die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes abzulegen. Vorbehalten bleibt Artikel 32 Absatz 2.

[2] Der Lehrmeister hat den Lehrling zur Prüfung anzumelden und ihm die für die Prüfung notwendige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben; ausserdem hat er ihm, nach Weisung der Prüfungsbehörde, für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum, Werkzeug sowie gegebenenfalls entweder das erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Vergütung auszurichten.

Art. 30

Zulassung von Angelernten und von Schülern privater Fachschulen

[1] Mündige Angelernte werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, sofern sie mindestens doppelt so lange im Beruf gearbeitet haben, als die vorgeschriebene Lehrzeit beträgt, und sich darüber ausweisen, dass sie den beruflichen Unterricht besucht oder auf andere Weise die nötigen Berufskenntnisse erworben haben.

[2] Schüler privater Fachschulen werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, sofern die Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht.

Art. 31

Durchführung der Prüfung

[1] Die Durchführung der Lehrabschlussprüfung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen Sache der Kantone.

[2] Der Bund kann die Durchführung der Lehrabschlussprüfung in bestimmten Berufen für die ganze Schweiz oder mehrere Kantone hinsichtlich aller oder einzelner Fächer den beteiligten Berufsverbänden auf deren Antrag übertragen. Macht der Bund von dieser

Befugnis keinen Gebrauch, so kann der Kanton die Durchführung der Prüfung in gleicher Weise kantonalen Berufsverbänden übertragen.

[3] Die beteiligten Berufsverbände haben ein Prüfungsreglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements oder gegebenenfalls des Kantons bedarf. Das Departement oder der Kanton kann sich in der Prüfungskommission vertreten lassen.

[4] Für die Lehrabschlussprüfung dürfen vom Lehrling keine Gebühren erhoben werden.

Art. 32

Fähigkeitszeugnis

[1] Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis, das ihn berechtigt, sich als gelernten Berufsangehörigen zu bezeichnen. Das Fähigkeitszeugnis wird von der kantonalen Behörde ausgestellt und dem Lehrling nach Abschluss der Lehrzeit ausgehändigt.

[2] Ist ein Lehrling ohne sein Verschulden verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so kann ihm die kantonale Behörde ausnahmsweise das Fähigkeitszeugnis ohne Prüfung aushändigen, sofern er mindestens zwei Drittel der Lehrzeit bestanden, sich über seine Fähigkeiten ausgewiesen hat und sich voraussichtlich innert Jahresfrist nicht zur Prüfung stellen kann.

Art. 33

Wiederholung der Prüfung

[1] Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Prüfling frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der ersten Wiederholung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

[2] Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen das Ergebnis ungenügend war, die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

Art. 34

Gleichstellung ausländischer Ausweise

Gleichwertige ausländische Ausweise können vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung gleichgestellt werden.

5. Anerkennung der Abschlussprüfungen von Handelsmittelschulen

Art. 35

[1] Der Bund kann auf Antrag eines Kantons die Abschlussprüfungen einer öffentlichen oder einer privaten gemeinnützigen

Handelsmittelschule anerkennen. Der Inhaber des Prüfungsausweises darf sich als gelernten Berufsangehörigen bezeichnen und wird zu den entsprechenden Berufs- und höhern Fachprüfungen zugelassen.

[2] Schüler anderer privater Handelsmittelschulen werden zu Abschlussprüfungen im Sinn von Absatz 1 oder zu besonderen von den Kantonen veranstalteten Prüfungen zugelassen, sofern die Ausbildung derjenigen der anerkannten Handelsmittelschulen entspricht.

[3] Schulen, die anerkannte Abschlussprüfungen durchführen, oder Kantone, die Prüfungen im Sinn von Absatz 2 veranstalten, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements bedarf.

IV. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Art. 36

Veranstaltung von Prüfungen

[1] Die Berufsverbände können gemäss den nachstehenden Bestimmungen Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen (Meisterprüfungen) veranstalten. Für die einzelnen Berufe können entweder Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen oder beide Prüfungen durchgeführt werden.

[2] Berufsverbände, die anerkannte Berufs- oder höhere Fachprüfungen veranstalten wollen, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements bedarf. Die Voraussetzungen für die Genehmigung werden durch Verordnung geregelt.

Art. 37

Aufsicht des Bundes

[1] Die Berufsprüfungen und die höhern Fachprüfungen stehen unter der Aufsicht des Bundes.

[2] Die Durchführung der Prüfungen wird von Vertretern des Bundes überwacht, die vom Bundesamt bezeichnet werden.

Art. 38

Zweck der Prüfungen

[1] Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die Stellung eines Vorgesetzten zu bekleiden oder einen Betrieb in einfachen Verhältnissen zu führen.

[2] Durch die höhere Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um in seinem Beruf höhern Ansprüchen zu genügen.

Art. 39

Zulassung zur Prüfung

[1] Zur Berufsprüfung wird zugelassen, wer in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten steht, das Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung für den betreffenden Beruf oder einen diesem gleichwertigen Ausweis besitzt und nach beendeter Lehre mindestens zwei Jahre im Beruf tätig gewesen ist.

[2] Zur höhern Fachprüfung wird zugelassen, wer nach beendeter Lehre mindestens drei Jahre im Beruf tätig gewesen ist und die übrigen Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.

[3] Werden in einem Beruf sowohl Berufsprüfungen als auch höhere Fachprüfungen durchgeführt, so wird der Bewerber zur höhern Fachprüfung in der Regel nur zugelassen, wenn er vorgängig die Berufsprüfung bestanden hat und seither mindestens zwei Jahre im Beruf tätig gewesen ist.

[4] Sofern die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Reglement abweichende Zulassungsbedingungen vorsehen.

[5] Ausländer sind den Schweizerbürgern gleichgestellt, sofern ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Art. 40

Fachausweis und Diplom

[1] Wer die Berufsprüfung bestanden hat, erhält einen Fachausweis.

[2] Wer die höhere Fachprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom.

[3] Fachausweis und Diplom sind vom Präsidenten der Prüfungskommission und vom Direktor des Bundesamtes zu unterzeichnen. Die Namen der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms werden veröffentlicht und, nach Berufen geordnet, in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht.

Art. 41

Titel

[1] Der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms ist zur Führung des Titels berechtigt, der im Reglement festgesetzt ist.

[2] Als Titel für den Inhaber des Fachausweises kann die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «mit eidgenössischem Fachausweis» verwendet werden.

[3] Als Titel für den Inhaber des Diploms kann die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «diplomiert» oder der Meistertitel in Verbindung mit der Berufsbezeichnung verwendet werden.

[4] Die Führung von Titeln innerhalb eines Betriebes nach Anordnung der Betriebsleitung bleibt vorbehalten.

Art. 42

Wiederholung der Prüfung

[1] Wer die Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

[2] Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen nicht mindestens die Note «gut» erzielt wurde, die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

Art. 43

Gleichstellung ausländischer Fachausweise und Diplome

Gleichwertige ausländische Ausweise können vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Fachausweis oder dem Diplom gleichgestellt werden.

V. Berufliche Weiterbildung

Art. 44

[1] Der Bund fördert durch Beiträge oder andere Massnahmen die von den Kantonen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsverbänden oder andern Organisationen veranstalteten Kurse zur Weiterbildung.

[2] Als Kurse im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere Kurse für

a. die Weiterbildung von Angelernten;

b. die Einführung von Gelernten und Angelernten in berufliche Spezialgebiete;

c. die Umschulung von Gelernten und Angelernten;

d. die Weiterbildung nach abgeschlossener Lehre, insbesondere für die Ausübung einer Kadertätigkeit oder für die Vorbereitung auf Berufs- oder höhere Fachprüfungen;

e. die Vorbereitung zum Besuch von höhern technischen Lehranstalten oder andern höhern Schulen.

VI. Höhere technische Lehranstalten

Art. 45

Begriff

[1] Der Bund fördert die Ausbildung an höhern technischen Lehranstalten (Techniken), welche die Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgemässen Ausübung von höhern technischen Berufen, die

kein Hochschulstudium voraussetzen, durch Unterricht auf wissenschaftlicher Grundlage sowie nötigenfalls durch Konstruktions- und Laboratoriumsübungen vermitteln.

[2] Der Bund kann im Einvernehmen mit den Technikumskantonen Mindestvorschriften über die Lehrpläne und die Prüfungen an den höhern technischen Lehranstalten erlassen.

Art. 46

Titel

[1] Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten höhern technischen Lehranstalt in der Ausbildungsrichtung Tiefbau, Maschinenbau, Elektro-, Uhren-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik oder in der Ausbildungsrichtung Hochbau bestanden hat, ist berechtigt, sich «Ingenieur-Techniker HTL» beziehungsweise «Architekt-Techniker HTL» zu nennen und diese Bezeichnung öffentlich zu führen.

[2] Die Titel für andere Ausbildungsrichtungen werden durch Verordnung festgelegt.

VII. Bundesbeiträge

Art. 47

Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen

[1] Der Bund gewährt Beiträge an die Ausgaben für Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und der Berufsbildung, für Bauten, die ausschliesslich der Berufsbildung oder als Lehrlingsheime dienen, sowie für die Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung in den Volks- und Fortbildungsschulen.

[2] Bundesbeiträge werden nur für Einrichtungen und Veranstaltungen gewährt, die keinen Erwerbszweck verfolgen und allen Schweizerbürgern, welche die Voraussetzungen in bezug auf Alter und Vorbildung erfüllen, offenstehen.

[3] Ein Bundesbeitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn der Kanton ebenfalls einen angemessenen Beitrag leistet.

[4] Die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen, die anrechenbaren Ausgaben und das Ausmass der Beiträge im Rahmen der Höchstgrenzen gemäss Artikel 48 werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 48

Höchstgrenzen der Beiträge

[1] Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 50 Prozent für

a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung gemäss den Artikeln 2–5;

b. Berufsschulen, die den Lehrlingen Unterricht gemäss Artikel 21 Absatz 1 erteilen;

c. höhere technische Lehranstalten gemäss Artikel 45;

d. Stipendien für Lehrlinge, Teilnehmer an Weiterbildungskursen gemäss Artikel 44 und Schüler von höhern technischen Lehranstalten gemäss Artikel 45, wobei der Bundesbeitrag auf Grund der von Kantonen, Gemeinden, Stiftungen oder Verbänden ausgerichteten Beiträge berechnet wird.

[2] Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 40 Prozent für

a. Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben *b* und *c*;

b. Veranstaltungen zur Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften gemäss Artikel 27 Absatz 2;

c. Lehrabschlussprüfungen gemäss den Artikeln 28–34;

d. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen gemäss den Artikeln 36–43;

e. Weiterbildungskurse gemäss Artikel 44;

f. Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung oder der Berufsbildung.

[3] Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 30 Prozent für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung dienen, insbesondere für

a. Einführungskurse gemäss Artikel 6 Absatz 2;

b. Reise- und Unterhaltsentschädigungen an Lehrlinge, die den obligatorischen Unterricht nicht am Wohnsitz oder am Ort der Lehre besuchen können;

c. Instruktionskurse für Lehrmeister und Prüfungsexperten;

d.[1)] Fachzeitschriften, die von Berufsverbänden herausgegeben werden und der Berufsberatung oder der Berufsbildung dienen.

[4] Der Bundesbeitrag an Bauten nach Artikel 47 Absatz 1 beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 30–45 Prozent.[2)]

[1)] Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 1. Jan. 1968 (AS **1968** 86 87; BBl **1967** I 301).

[2)] Fassung gemäss Art. 11 Bst. *d* des BG vom 19. Juni 1959 über den Finanzausgleich unter den Kantonen (**SR 613.1**), in Kraft seit 1. Jan. 1974. Siehe jedoch Ziff. II Abs. 2 der SchlB Änd. vom 3. Okt. 1973 (SR **613.1** am Schluss).

[5] Die Einrichtungen und Veranstaltungen, die zu einem Beitrag berechtigt sind und die Höchstgrenzen der Beiträge für die hauswirtschaftliche Ausbildung in den Volks- und Fortbildungsschulen sowie für die Ausbildung und Weiterbildung in den Berufen der Hauswirtschaft werden durch Verordnung bestimmt.

VIII. Durchführung des Gesetzes

1. Organisation und Aufgaben der Behörden

Art. 49

Aufgaben der Kantone

[1] Der Vollzug des Gesetzes obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

[2] Die Kantone erlassen die erforderlichen Vollzugsvorschriften, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, und bezeichnen die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden. Sie sorgen für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse und für eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Berufsbildung, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen sowie zwischen diesen und den beteiligten Verbänden.

[3] Die Kantone erstatten dem Bundesamt periodisch Bericht über den Vollzug des Gesetzes.

Art. 50

Aufgaben des Bundes

[1] Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung aus und vollzieht die ihm vorbehaltenen Massnahmen.

[2] Der Bundesrat ist zuständig zum Erlass von

a. Verordnungsbestimmungen in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen;

b. Ausführungsbestimmungen zur nähern Umschreibung einzelner Vorschriften des Gesetzes;

c. Verwaltungsbestimmungen für die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden.

[3] Vor dem Erlass von Bestimmungen gemäss Absatz 2 Buchstaben *a* und *b*, von Ausbildungsreglementen gemäss Artikel 11 und Lehrplänen sowie vor Anordnungen der Bundesbehörden von allgemeiner Tragweite sind die Kantone sowie die Berufsverbände und die Fachverbände der Berufsbildung anzuhören.

[4] Soweit die Aufgaben des Bundes nicht dem Bundesrat oder dem Departement vorbehalten sind, obliegen sie dem Bundesamt.

2. Verwaltungsrechtspflege

Art. 51

Verfügungen

[1] Verfügungen, die auf Grund des Gesetzes oder der Verordnung getroffen werden, sind schriftlich zu eröffnen. Verfügungen, durch welche ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind unter Hinweis auf Beschwerderecht, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz zu begründen.

[2] Die Verfügungen können jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen sich geändert haben.

Art. 52

Beschwerde gegen Verfügungen des Bundesamtes

Gegen Verfügungen des Bundesamtes ist die Beschwerde an das Departement und gegen den Entscheid des Departements die Beschwerde an den Bundesrat nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Organisation der Bundesverwaltung[1] zulässig.

Art. 53

Beschwerde gegen Verfügungen der kantonalen Behörde

[1] Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung Beschwerde bei der vom Kanton bezeichneten Rekursbehörde erhoben werden.

[2] Der Entscheid der Rekursbehörde ist dem Beschwerdeführer und der kantonalen Behörde schriftlich zu eröffnen und zu begründen, gegebenenfalls unter Hinweis auf Beschwerderecht, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach kantonalem Recht[2].

[3] Gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz ist die Beschwerde an den Bundesrat nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Organisation der Bundesrechtspflege[3] in folgenden Fällen zulässig:

a. Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Lehrverhältnisse (Art. 1 Abs. 3);

b. Verbot der Ausbildung von Lehrlingen und Verweigerung der Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen (Art. 9 Abs. 3 und 10 Abs. 3);

[1] Heute ist die Beschwerde an das Dep. und an den BR nach Massgabe des VerwVerf (SR 172.021) und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das BGer nach Massgabe des OG (SR 173.110) zulässig.

[2] Heute ist auf das Verfahren der letzten kantonalen Instanz auch Art. 1 Abs. 3 VerwVerf (SR 172.021) anwendbar.

[3] Heute ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das BGer zulässig (Art. 97 ff. OG – SR 173.110)

c. Verweigerung oder Widerruf der Genehmigung des Lehrverhältnisses (Art. 15 Abs. 2 und 19 Abs. 2);

d. Nichtzulassung eines Angelernten oder eines Schülers einer privaten Fachschule zur Lehrabschlussprüfung (Art. 30) oder eines Schülers einer privaten Handelsmittelschule zu einer anerkannten Abschlussprüfung (Art. 35 Abs. 2).

Art. 54

Beschwerde gegen Beschlüsse von Prüfungs- und Aufsichtskommissionen

[1] Die Beschwerde an das Bundesamt gegen Beschlüsse von Prüfungs- oder Aufsichtskommissionen ist in folgenden Fällen zulässig:

a. wegen Nichtzulassung zur Berufsprüfung oder zur höhern Fachprüfung oder wegen Nichtzulassung zu einem vom Bund veranstalteten Kurs zur Ausbildung oder Weiterbildung von Lehrkräften;

b. wegen Nichterteilung des Fachausweises, des Diploms oder des Ausweises über eine Abschlussprüfung für einen vom Bund veranstalteten Kurs zur Ausbildung oder Weiterbildung von Lehrkräften oder Berufsberatern.

[2] Gegen Entscheide des Bundesamtes ist die Beschwerde nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Organisation der Bundesverwaltung an das Departement zulässig, das endgültig entscheidet.[1]

3. Strafbestimmungen

Art. 55

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrmeisters

[1] Mit Busse wird bestraft, wer als Lehrmeister

a. Lehrlinge in einem dem Gesetz unterstellten Beruf ausbildet oder ausbilden lässt, obschon ihm dies gemäss Artikel 9 Absatz 3 untersagt wurde oder obschon er gemäss Artikel 10 dazu nicht befugt ist;

b. es unterlässt, den Lehrvertrag gemäss Artikel 15 abzuschliessen, ihn nicht oder verspätet einreicht oder als Inhaber der elterlichen Gewalt die Anzeige über das Lehrverhältnis nicht oder verspätet erstattet;

c. seine Pflichten gemäss den Artikeln 17, 19 Absatz 1, 22 Absatz 2 und 29 Absatz 2 verletzt.

[2] In Fällen leichten Verschuldens kann anstelle der Busse ein Verweis ausgesprochen werden. Bei schwerer Verletzung der in Absatz 1 Buchstabe *c* genannten Pflichten kann auf Haft erkannt werden.

[1] Heute entscheidet das Dep. endgültig in den in Abs. 1 Buchst. *b* vorgesehenen Fällen (Art. 46 Buchst. *d* VerwVerf-SR 172.021); in den in Abs. 1 Buchst. *a* genannten Fällen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das BGer zulässig (Art. 97 ff. OG – SR 173.110).

[3] Macht sich der mit der Ausbildung beauftragte Vertreter des Lehrmeisters einer strafbaren Handlung schuldig, so ist der Vertreter strafbar; der Lehrmeister ist nur strafbar, wenn er von der strafbaren Handlung Kenntnis hatte und es unterlässt, sie zu verhindern, oder wenn er nicht alle Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Vertreter zu bewirken.

[4] Wird eine strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person oder die Gesellschaft haftet solidarisch für Bussen und Kosten, sofern sie nicht nachweist, dass sie alle Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken.

Art. 56

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrlings

[1] Mit Busse wird bestraft, wer als Lehrling

a. dem obligatorischen Unterricht trotz Verwarnung durch die Schulbehörde unentschuldigt fernbleibt oder den Unterricht wiederholt vorsätzlich stört;

b. ohne triftigen Grund zu einer Prüfung gemäss den Artikeln 14 Absatz 3 und 29 Absatz 1 nicht antritt.

[2] In Fällen leichten Verschuldens kann anstelle der Busse ein Verweis ausgesprochen werden; im übrigen bleiben die Disziplinarbefugnisse der Schulbehörden und der Prüfungskommissionen vorbehalten.

Art. 57

Titelanmassung

Mit Haft oder Busse wird bestraft

a. wer sich als gelernten Berufsangehörigen ausgibt, ohne im Besitz des Fähigkeitszeugnisses zu sein;

b. wer sich einen durch ein Reglement über eine Berufs- oder höhere Fachprüfung geschützten Titel beilegt, ohne im Besitz des betreffenden Fachausweises oder Diploms zu sein, oder sich einen Titel beilegt, der den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Berufs- oder höhere Fachprüfung abgelegt;

c. wer sich einen Titel gemäss Artikel 46 beilegt, ohne die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten höhern technischen Lehranstalt bestanden zu haben.

Art. 58

Fahrlässigkeit, Vorbehalt des StGB und Strafverfolgung

[1] Widerhandlungen gemäss den Artikeln 55–57 sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

[2] Die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches[1] bleiben vorbehalten.

[3] Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

IX. Änderung von Bundesgesetzen

Art. 59[2]

OR

Art. 60

BG betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei

Die Artikel 9, 9 bis und 41 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902[3] betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

...[4]

Art. 61

BG über die Arbeitslosenversicherung

Artikel 26 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951[5] über die Arbeitslosenversicherung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

...[6]

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 62

Aufhebung bisheriger Vorschriften

[1] Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind aufgehoben:

a. das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930[7] über die berufliche Ausbildung; ausgenommen bleibt Artikel 14, der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel[8] weiterhin gilt;

b. die Artikel 319 Absatz 3, 325 und 337 des Obligationenrechts[9].

[1] SR **311.0**
[2] Aufgehoben durch Ziff. II Art. 6 Ziff. 11 des BG vom 25. Juni 1971 über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels bis des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag) (SR **220** am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit.).
[3] SR **921.0**
[4] Text der Art. 9, 10 und 41 siehe im genannten BG.
[5] SR **837.1**
[6] Text siehe im genannten BG.
[7] [BS **4** 35; AS **1948** 234 Art. 1]
[8] SR **822.11**
[9] Für den Text dieser aufgehobenen Artikel siehe BS **2** 199.

[2] Die Kantone stellen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verbindlich fest, welche kantonalen Vorschriften durch dieses Gesetz aufgehoben sind und welche weiterhin gelten. Diese Ausscheidung bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

Übergangsbestimmung

Art. 63[1)]

Art. 64

Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Er kann einzelne Teile oder Vorschriften des Gesetzes in einem späteren Zeitpunkt in Kraft setzen.

Datum des Inkrafttretens: 15. April 1965[2)]

[1)] Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 9. März 1972 (AS **1972** 1681; BBl **1971** II 1207).
[2)] BRB vom 30. März 1965 (AS **1965** 344)

Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Vom 30. März 1965)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963[1)] über die Berufsbildung (im folgenden Gesetz genannt),

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1

Anwendbarkeit des Gesetzes

[1] Die Vorschriften des Gesetzes über die Berufsberatung sind auf alle Berufe anwendbar. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes sind nicht anwendbar auf die Ausbildung und Weiterbildung in den Berufen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung und der Krankenpflege.

[2] Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (im folgenden Departement genannt) entscheidet nach Anhörung der zuständigen Berufsverbände, auf welche Berufszweige der Gärtnerei das Gesetz anwendbar ist.

[3] Die Ausbildung und Weiterbildung in den Berufen der Hauswirtschaft wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

Art. 2

Berufsverzeichnis

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (im folgenden Bundesamt genannt) gibt periodisch ein Verzeichnis der Berufe heraus, für welche Ausbildungsreglemente gemäss Artikel 11 des Gesetzes erlassen wurden, sowie der Berufe, in welchen Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen gemäss den Artikeln 36ff. des Gesetzes veranstaltet werden.

AS 1965 345
[1)] SR **412.10**

II. Berufsberatung

Art. 3

Allgemeine Aufklärung und Beratung im Einzelfall

[1] Die allgemeine Aufklärung über die Berufs- und Studienwahl erfolgt insbesondere durch berufskundliche Vorträge und Besprechungen in den Schulen, durch Besichtigungen, Vorträge für Eltern, Mitteilungen und Wegleitungen an die Lehrerschaft sowie durch Abgabe von Berufsbeschreibungen und andern Berufswahlschriften.

[2] Die Beratung im Einzelfall soll den Ratsuchenden und seine Eltern über die Anforderungen der in Betracht fallenden Berufe sowie über die Ausbildungswege und die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in diesen Berufen orientieren und ihm helfen, aus eigener Erkenntnis und Verantwortung einen seinen Anlagen und Neigungen entsprechenden Beruf zu wählen.

[3] Der Berufsberater vermittelt dem Ratsuchenden auf Wunsch wenn möglich eine geeignete Ausbildungs- oder Weiterbildungsgelegenheit und ist ihm nötigenfalls bei der Beschaffung von Stipendien oder auf andere Weise behilflich.

Art. 4

Besondere Aufwendungen

Als besondere Aufwendungen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes gelten Vorkehren, die den üblichen Umfang einer Beratung im Einzelfall überschreiten, wie die Ausarbeitung von einlässlichen Berichten oder Gutachten sowie Auslagen für die Vermittlung von auswärtigen Ausbildungsstellen oder für Inserate.

Art. 5

Sachkundige Personen

[1] Als sachkundig im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes gelten Personen, die über eine ausreichende allgemeine Vorbildung und über eine entsprechende Ausbildung als Berufsberater verfügen und in der Regel ein Praktikum von angemessener Dauer an einer hauptamtlichen Berufsberatungsstelle gemacht haben.

[2] Die Kantone können den Besuch von Weiterbildungskursen für Berufsberater obligatorisch erklären.

III. Berufslehre

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 6

Lehrwerkstätten

Als Lehrwerkstätten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *b* des Gesetzes gelten auch Kunstgewerbeschulen, Schulen von Heimen und Anstalten sowie Werkschulen von Betrieben oder

Berufsverbänden, sofern sie neben der praktischen Ausbildung in der Regel auch den beruflichen Unterricht vermitteln.

Art. 7

Einführungskurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten

[1] Die Organisation von Einführungskursen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes ist Sache der Berufsverbände.

[2] Das Reglement wird vom zuständigen schweizerischen Berufsverband aufgestellt. Es bedarf der Genehmigung des Bundesamtes, das vorher die Kantone, die interessierten Berufsverbände und die Fachverbände des beruflichen Unterrichts anhört.

[3] Erlässt der schweizerische Berufsverband kein Reglement, so kann ein kantonaler Verband ein solches für das Gebiet des betreffenden Kantons aufstellen. Dieses bedarf der Genehmigung des Kantons, der vorgängig die Zustimmung des Bundesamtes einholt.

[4] Einführungskurse sind während der Ferien der Berufsschule durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so bestimmt das Reglement, in welchem Umfang die Kursteilnehmer vom Besuch des beruflichen Unterrichts befreit werden.

[5] Durch den Kursbesuch dürfen dem Lehrling keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Der im Lehrvertrag vereinbarte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

Art. 8

Vorzeitiger Antritt einer Berufslehre

[1] Die kantonale Behörde darf den vorzeitigen Antritt einer Berufslehre gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes nur bewilligen, wenn der Jugendliche über die erforderliche körperliche und geistige Reife verfügt.

[2] Das Gesuch um vorzeitigen Antritt einer Berufslehre ist der kantonalen Behörde vor Beginn der Lehre einzureichen. Dem Gesuch ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, das sich darüber auszusprechen hat, ob der vorgesehenen Berufslehre keine Krankheiten, Gebrechen oder Entwicklungsstörungen entgegenstehen.

Art. 9

Berufslehre von Invaliden

[1] Für invalide Lehrlinge kann die kantonale Behörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes die Berufslehre nötigenfalls angemessen verlängern.

[2] Kann ein Invalider wegen seines Gebrechens nicht in alle im Lehrprogramm vorgesehenen Arbeiten eingeführt werden, so entscheidet die kantonale Behörde, ob ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Art. 10

Besondere Voraussetzungen zur Ausbildung von Lehrlingen

[1] Berufsverbände, welche die Ausbildung von Lehrlingen davon abhängig machen wollen, dass der Lehrmeister oder der von ihm mit der Ausbildung beauftragte Vertreter die Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung bestanden hat, haben dem Bundesamt ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

[2] Das Bundesamt unterbreitet das Gesuch den Kantonen und den interessierten Berufsverbänden zur Vernehmlassung und stellt dem Departement Antrag.

Art. 11

Nachholung der versäumten Lehrzeit

[1] Hat der Lehrling infolge von Krankheit, Unfall, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen mehr als den 20. Teil der Lehrzeit versäumt, so hat er die diesen Teil überschreitende Zeit nachzuholen.

[2] Versäumnisse sind in der Regel am Schlusse der Lehrzeit nachzuholen, wobei die Arbeitsbedingungen des letzten Lehrjahres gelten. Bei einem zusammenhängenden Unterbruch von mehr als vier Monaten während eines Lehrjahres kann der Lehrmeister verlangen, dass dieses Versäumnis anschliessend an das betreffende Lehrjahr und zu den für dasselbe geltenden Bedingungen nachgeholt wird.

[3] Der Lehrmeister kann auf das Nachholen von Versäumnissen ganz oder teilweise verzichten. Ein Verzicht ist dem Lehrling mindestens einen Monat vor Beginn der Nachholzeit mitzuteilen. Das Nachholen ist der kantonalen Behörde schriftlich zu melden.

[4] Hat der Lehrling vor dem Nachholen bereits die Lehrabschlussprüfung bestanden, so steht es ihm frei, den beruflichen Unterricht weiterhin zu besuchen.

Art. 12

Ausbildungsreglemente

[1] Ausbildungsreglemente im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes werden nur für Berufe erlassen, die hinsichtlich der zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten eine gewisse Mannigfaltigkeit aufweisen, nicht durch blosse Anlernung erlernt werden können, eine zwischenbetriebliche Versetzung zulassen und in der Regel die Grundlage zu einem beruflichen Aufstieg bilden.

[2] Die Dauer der Lehre richtet sich nach dem Ziel der Ausbildung und nach den Anforderungen des betreffenden Berufes. Das Lehrprogramm hat das Ziel der Ausbildung zu umschreiben und soll den Lehrstoff in zweckmässiger Weise auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

[3] Zur Sicherstellung einer methodisch richtigen Instruktion des Lehrlings hat der zuständige Berufsverband auf Grund des Ausbildungsreglementes einen systematischen Modell-Lehrgang für die praktische Ausbildung im Betrieb auszuarbeiten. Im Rahmen dieses Lehrganges hat der Lehrmeister für seinen Betrieb einen eigenen Lehrgang mit Zeitangaben zu erstellen.[1)]

Art. 13

Zwischenprüfungen

Zwischenprüfungen, die ein Kanton gemäss Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes für alle Lehrlinge eines Berufes vorschreibt, sind in der Regel in der ersten Hälfte der Lehrzeit durchzuführen.

Art. 14[2)]

Instruktionskurse für Lehrmeister

[1] Die Kantone und die Berufsverbände können Ausbildungskurse für Lehrmeister durchführen.

[2] Die Kantone können den Besuch der Kurse für verbindlich erklären. Sie können ihre Durchführung dem für den betreffenden Beruf zuständigen Berufsverband übertragen. Über die Befreiung vom Kursbesuch entscheidet im Einzelfall die kantonale Behörde.

[3] Das Bundesamt erlässt Weisungen über die Dauer und das Programm der Kurse und sorgt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und den Berufsverbänden für die Ausbildung der Instruktoren.

2. Beruflicher Unterricht

Art. 15

Ziel und Organisation des beruflichen Unterrichts

[1] Der berufliche Unterricht hat die zur Ausübung des Berufes notwendigen Kenntnisse im Rahmen der Pflichtfächer gemäss Artikel 16, unter besonderer Berücksichtigung der charakterlichen und staatsbürgerlichen Erziehung sowie der Lebenskunde, zu vermitteln. Er ist politisch und konfessionell neutral zu gestalten.

[2] Das Bundesamt erlässt Wegleitungen für die Organisation des beruflichen Unterrichts an gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

[3] Das Bundesamt kann über die Befreiung vom beruflichen Unterricht gemäss Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes Richtlinien erlassen.

Art. 16[2)]

Normallehrplan

[1] Die Pflichtfächer, die verbindliche Anzahl Lektionen dieser Fächer sowie die Aufteilung der Lektionen auf die einzelnen

[1)] Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Sept. 1974 (AS **1974** 1461).
[2)] Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Sept. 1974 (AS **1974** 1461).

Semester werden im Normallehrplan für den betreffenden Beruf festgelegt.

[2] Der Normallehrplan ist gleichzeitig mit dem Ausbildungsreglement zu erlassen.

Jährliche Stundenzahlen

Art. 17[1)]

Art. 18

Notengebung

[1] Die Leistungen sind in allen Fächern nach folgenden Noten zu bewerten:

6 = ausgezeichnet
5½ = sehr gut
5 = gut
4½ = ziemlich gut
4 = genügend
3 = ungenügend
2 = sehr schwach
1 = unbrauchbar

[2] Andere Zwischennoten als 5½ oder 4½ sind nicht zulässig.

Art. 19

Kantonale Fachkurse und Berufsklassen

Die Kantone können für die Lehrlinge eines Berufes den Besuch eines kantonalen Fachkurses oder einer kantonalen oder ausserkantonalen Berufsklasse für alle oder für bestimmte Fächer obligatorisch erklären, sofern das Unterrichtsziel dadurch besser erreicht werden kann und keine unverhältnismässigen Kosten sowie keine für die Teilnehmer unzumutbaren Nachteile entstehen.

3. Lehrabschlussprüfung

Art. 20

Übertragung der Prüfung an einen Berufsverband

[1] Zuständig zur Übertragung der Durchführung der Lehrabschlussprüfung an einen Berufsverband ist das Departement.

[2] Das Gesuch um Übertragung der Lehrabschlussprüfung und der Entwurf zum Reglement sind dem Bundesamt einzureichen. Das Reglement hat den Beruf, für welchen die Prüfung durchgeführt wird, zu bezeichnen und die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Organisation und Dauer der Prüfung, den Prüfungsstoff, die Beurteilung und Notengebung sowie die Deckung der Prüfungskosten zu regeln.

[1)] Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 4. Sept. 1974 (AS **1974** 1461).

[3] Die Bewilligung wird nur Berufsverbänden erteilt, die Gewähr für eine einheitliche und sachgemässe Abnahme der Prüfungen bieten und deren Tätigkeit sich auf die ganze Schweiz erstreckt. Soll sich die Lehrabschlussprüfung auf ein Sprachgebiet beschränken, so muss sich die Tätigkeit des Berufsverbandes auf das betreffende Sprachgebiet erstrecken.

[4] Bestehen im betreffenden Beruf neben dem sich um die Durchführung der Prüfung bewerbenden Berufsverband noch andere Verbände, so ist diesen auf Gesuch hin eine angemessene Vertretung in der Prüfungskommission einzuräumen, sofern sie einen entsprechenden Anteil an den Prüfungskosten übernehmen.

[5] Führt der Berufsverband die Prüfung trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss durch, so ist ihm die Bewilligung zu entziehen.

[6] Die Absätze 1–5 finden sinngemäss Anwendung, wenn ein Kanton die Durchführung der Lehrabschlussprüfung einem kantonalen oder regionalen Berufsverband überträgt.

Art. 20a[1)]

Notengebung

[1] Wird für die Beurteilung der Leistungen ein Fach in Positionen gegliedert, so ist für jede Position eine Note nach Artikel 18 zu erteilen.

[2] Die Fachnote ist als Mittelwert aus den Noten für die einzelnen Positionen auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

[3] Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Diese ist als Mittelwert aus den Noten der Pflichtfächer auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

[4] Das Prüfungsreglement bestimmt, ob und in welchem Umfang Schulnoten bei der Prüfung berücksichtigt werden, welche Fachnoten allenfalls doppelt zu zählen sind und unter welchen Bedingungen die Prüfung als bestanden gilt.

Art. 21[2)]

Fähigkeitszeugnis

[1] Für die Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses ist das vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

[2] Die Noten in den einzelnen Fächern sind dem Lehrling und dem Lehrmeister durch einen Notenausweis bekannt zu geben, aus dem ersichtlich ist, ob die Prüfung bestanden wurde.

[1)] Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Sept. 1974 (AS **1974** 1461).
[2)] Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Sept. 1974 (AS **1974** 1461).

Art. 22

Lohnabzug

[1] Findet die Lehrabschlussprüfung nach Ablauf der Lehrzeit statt und arbeitet der Lehrling in diesem Zeitpunkt noch im Lehrbetrieb, so hat ihm der Lehrmeister die für die Prüfung notwendige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

[2] Muss der Lehrling die Prüfung wiederholen, so ist ein Lohnabzug statthaft.

Art. 23

Instruktionskurse für Prüfungsexperten

[1] Das Bundesamt führt im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Lehrabschlussprüfungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Berufsverbänden Instruktionskurse für Prüfungsexperten durch.

[2] Kantone, die eine grosse Zahl von Prüfungsexperten benötigen, können im Einvernehmen mit dem Bundesamt für den betreffenden Beruf kantonale Instruktionskurse veranstalten und deren Besuch obligatorisch erklären.

4. Anerkennung der Abschlussprüfungen von Handelsmittelschulen

Art. 24

[1] Das Bundesamt stellt nach Anhören der Kantone und der Berufs- und Fachverbände einen Normallehrplan für Handelsmittelschulen auf und setzt die Anforderungen für die Anerkennung der Abschlussprüfungen fest.

[2] Zuständig für die Genehmigung der Reglemente für die Abschlussprüfungen ist das Bundesamt.

IV. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Art. 25

Träger der Prüfungen

[1] Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen können von einem Berufsverband allein oder von mehreren Verbänden gemeinsam veranstaltet werden.

[2] Bestehen im betreffenden Beruf neben dem sich um die Durchführung der Prüfung bewerbenden Berufsverband noch andere Verbände, so ist diesen auf Gesuch hin eine angemessene Vertretung in der Prüfungskommission einzuräumen, sofern sie einen entsprechenden Anteil an den Kosten übernehmen.

Art. 26

Genehmigung des Reglements

[1] Das Prüfungsreglement ist dem Bundesamt einzureichen. Es hat den Beruf zu bezeichnen, für welchen die Prüfung durchgeführt werden soll und insbesondere folgende Punkte zu regeln:

a. die Zusammensetzung der Prüfungskommission;
b. die Zulassungsbedingungen;
c. das Anmeldeverfahren;
d. die Prüfungsgebühr;
e. die Prüfungsfächer, den Prüfungsstoff und die Art und Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern;
f. die Notengebung;
g. den Titel für die Absolventen der Prüfung;
h. die Deckung der Prüfungskosten.

[2] Entspricht das Reglement den gesetzlichen Vorschriften, so gibt das Bundesamt dessen Einreichung im Bundesblatt bekannt, unter gleichzeitiger Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen. Einsprachen gegen das Reglement sind dem Bundesamt schriftlich und begründet einzureichen.

[3] Für die Genehmigung des Reglements ist das Departement zuständig.

[4] Für die Änderung eines Reglements gelten die Absätze 1–3 sinngemäss. Die Genehmigung nicht wesentlicher Änderungen, für die sich die Durchführung des Einspracheverfahrens erübrigt, steht dem Bundesamt zu.

Art. 27

Widerruf der Genehmigung des Reglements

Führt der Träger der Prüfung diese trotz Mahnung nicht entsprechend den Vorschriften durch oder weigert er sich, eine vom Departement zur Annahme empfohlene Änderung des Reglements durchzuführen, so kann das Departement die Genehmigung des Reglements widerrufen.

Art. 28

Fachausweis und Diplom

[1] Für die Notengebung ist Artikel 20[a] sinngemäss anzuwenden.[1)]

[2] Die Noten in den einzelnen Fächern sind dem Bewerber durch ein Prüfungszeugnis bekannt zu geben, aus dem auch ersichtlich ist, ob die Prüfung bestanden wurde.

[3] Für die Ausstellung des Fachausweises und des Diploms sind die vom Bundesamt zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

[1)] Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Sept. 1974 (AS **1974** 1461).

[4] Die Namen der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms werden im Bundesblatt veröffentlicht und den Kantonen mitgeteilt. Die Register der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms werden vom Bundesamt geführt.

Art. 29

Gleichstellung von Prüfungen vor Inkrafttreten des Reglements

[1] Personen, die vor dem Inkrafttreten eines Reglements für eine Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung eine gleichwertige Prüfung bestanden haben, kann der Fachausweis oder das Diplom ohne nochmalige Ablegung der Prüfung verliehen werden.

[2] Ist die frühere Prüfung nicht gleichwertig, so ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen, deren Umfang das Prüfungsreglement bestimmt.

Art. 30

Entzug des Fachausweises oder des Diploms

[1] Das Bundesamt kann Fachausweise oder Diplome, die auf rechtswidrige Weise erwirkt wurden, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, entziehen.

[2] Der Entzug des Fachausweises oder des Diploms ist zu veröffentlichen und den Kantonen mitzuteilen.

V. Höhere technische Lehranstalten

Art. 31

Anerkennung

[1] Die Bezeichnung «Höhere technische Lehranstalt» darf nur von einer Schule geführt werden, die vom Departement als solche anerkannt worden ist.

[2] Das Departement erlässt im Einvernehmen mit den Kantonen, in denen sich anerkannte Tages- oder Abendtechniken befinden, Mindestvorschriften über die Lehrpläne und die Prüfungen als Voraussetzung für die Anerkennung einer Schule als höhere technische Lehranstalt. Es kann für die Begutachtung der Anerkennungsgesuche eine Fachkommission einsetzen.

[3] Die bereits bestehenden, von Kantonen oder Gemeinden errichteten Techniken gelten als höhere technische Lehranstalten.

Art. 32

Titel für im Gesetz nicht genannte Ausbildungsrichtungen

Für die Festlegung der Titel von Ausbildungsrichtungen, die im Gesetz nicht genannt sind, ist das Departement zuständig.

Art. 33

Recht zur Titelführung

[1] Die Absolventen der bisher vom Bund anerkannten Techniken, welche die Abschlussprüfung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, sind befugt, den entsprechenden Titel gemäss Artikel 46 des Gesetzes öffentlich zu führen.

[2] Mit der Anerkennung einer Schule als höhere technische Lehranstalt kann den Absolventen, welche die Abschlussprüfung vor der Anerkennung bestanden haben, das Recht zur Führung eines Titels gemäss Artikel 46 des Gesetzes verliehen werden.

VI. Bundesbeiträge

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 34

Grundsatz

Ein Bundesbeitrag wird nur gewährt, wenn die betreffende Einrichtung oder Veranstaltung einem Bedürfnis entspricht, zweckmässig organisiert ist und sachkundige Personen zur Verfügung stehen.

Art. 35

Bemessung der Bundesbeiträge

[1] Der Bundesbeitrag bemisst sich in Prozenten der anrechenbaren Ausgaben. Er darf nicht höher angesetzt werden als zur Dekkung des Ausgabenüberschusses erforderlich ist. Freiwillige Beiträge von Verbänden oder Firmen und ähnliche Zuwendungen fallen für die Bemessung des Beitrages nicht in Betracht.

[2] Die Beitragsansätze werden, sofern in den nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt wird, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Finanzausgleich abgestuft. Die angeführten Prozentsätze sind Höchstsätze.[1)]

[3] Die Bundesgesetzgebung über den Finanzausgleich findet keine Anwendung auf die Beiträge für

a. gemeinnützige Organisationen der Berufsberatung;
b. interkantonale Fachkurse;
c. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen;
d. Lehrmittel und Fachzeitschriften, die von Berufsverbänden herausgegeben werden.

[4] Für lokale, kantonale oder regionale Schulen und Kurse von Berufsverbänden gilt der Prozentsatz des Kantons, in welchem die Schule ihren Sitz hat oder der Kurs durchgeführt wird. Für Schulen und Kurse schweizerischer Berufsverbände, die sich auf die ganze Schweiz oder mindestens auf ein Sprachgebiet erstrecken, gilt das Mittel zwischen dem Höchstsatz und dem Mindestsatz.[1)]

Art. 36

Anrechenbare Ausgaben

[1] Als anrechenbare Ausgaben gelten, sofern in den nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt wird, die Gehälter für die Berufsberater, die Lehrkräfte und die Schulleiter sowie die Ausgaben für allgemeine Lehrmittel.

[1)] Fassung gemäss Art. 5 Ziff. 5 der V vom 21. Dez. 1973 über die Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone (SR 613.12).

[2] Als Gehalt gilt der nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Berechnung der Beiträge massgebende Lohn.

[3] Das Bundesamt bestimmt, für welche allgemeinen Lehrmittel ein Bundesbeitrag ausgerichtet wird. Es gibt periodisch ein Verzeichnis dieser Lehrmittel heraus.[1)]

[4] Für schweizerische Fachschulen im Ausland kann das Departement ausser den Gehältern und allgemeinen Lehrmitteln weitere Ausgaben als anrechenbar erklären.

Art. 37

Inventar

[1] Die Schulen haben über die mit Hilfe von Bundesbeiträgen angeschafften Lehrmittel ein Inventar zu führen. Bei Auflösung einer Schule darf über diese Lehrmittel nur mit Zustimmung des Bundesamtes verfügt werden.

[2] Die Vorschriften von Absatz 1 finden sinngemäss Anwendung auf ständige Kurse.

Art. 38

Entzug des Bundesbeitrages

[1] Die Zusicherung eines Bundesbeitrages ist rückgängig zu machen und ein bereits ausgerichteter Bundesbeitrag ist zurückzufordern, wenn

a. der Empfänger eines Beitrages trotz Mahnung den Vorschriften des Bundes nicht nachkommt oder die Leistungen ungenügend sind;

b. die Behörden des Bundes durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen irregeführt wurden.

[2] Inbezug auf Absatz 1 Buchstabe *b* bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

2. Beiträge an einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen

Art. 39

Berufsberatung

[1] Der Bundesbeitrag für die Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung beträgt:

a. 50 Prozent des Gehalts der hauptamtlich und 35 Prozent der nebenamtlich tätigen Berufsberater;

b. 50 Prozent für das Material zur allgemeinen Aufklärung und zur Beratung im Einzelfall;

c. 40 Prozent für Kurse zur Ausbildung und Weiterbildung von Berufsberatern;

[1)] Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Sept. 1974 (AS **1974** 1461).

d. 50 Prozent für gemeinnützige Organisationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes.

[2] Als anrechenbare Ausgaben gelten:

a. die Gehälter und die Reiseauslagen der in der Einzelberatung tätigen Berufsberater;

b. die Aufwendungen für das Material im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *b*;

c. bei Kursen für die Ausbildung und Weiterbildung von Berufsberatern die Aufwendungen für das Lehrpersonal und die den Teilnehmern ausgerichteten Entschädigungen für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie für einen allfälligen Verdienstausfall;

d. die Personal- und Sachkosten gemeinnütziger Organisationen.

[3] Das Departement bestimmt, für welche Aufwendungen für das Material im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *b* ein Bundesbeitrag ausgerichtet wird.

[4] Auf die Teilnahme an Kursen für die Ausbildung hauptamtlicher Berufsberater und für die Weiterbildung einzelner Berufsberater findet Artikel 42 Absätze 3 und 5 sinngemäss Anwendung.

Art. 40

Berufliche Ausbildung und Weiterbildung

[1] Der Bundesbeitrag für die Einrichtungen und Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung beträgt:

a. 30 Prozent für Einführungskurse, die der Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten für Lehrlinge dienen (Art. 48 Abs. 3 Buchst. *a* des Gesetzes);

b. 50 Prozent für den Unterricht in den Pflichtfächern und in den freiwilligen Fächern an Lehrlingsklassen der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen (Art. 48 Abs. 1 Buchst. *b* des Gesetzes);

c. 40 Prozent für interkantonale Fachkurse (Art. 25 und 48 Abs. 1 Buchst. *b* des Gesetzes);

d. 40 Prozent für Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen (Art. 48 Abs. 2 Buchst. *a* des Gesetzes);

e. 40 Prozent für Weiterbildungskurse (Art. 48 Abs. 2 Buchst. *e* des Gesetzes);

f. 50 Prozent für höhere technische Lehranstalten (Art. 48 Abs. 1 Buchst. *c* des Gesetzes);

g. 40 Prozent für allgemeine Lehrmittel (Art. 36 Abs. 1);

h. 30 Prozent an die Reise- und Unterhaltsentschädigungen an Lehrlinge, die den obligatorischen Unterricht nicht am Wohnsitz oder am Ort der Lehre besuchen können (Art. 48 Abs. 3 Buchst. *b* des Gesetzes).

[2] Ein Bundesbeitrag an gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen wird nur gewährt, wenn die betreffende Klasse mindestens zehn Schüler aufweist und die Wegleitung für die Organisation des Unterrichts und die Normallehrpläne eingehalten werden. Erreicht der Bestand der Klasse diese Zahl nicht, so kann das Bundesamt auf begründetes Gesuch hin gleichwohl einen Beitrag gewähren, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen.

Art. 41

Stipendien zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung

Der Bundesbeitrag an Stipendien für Lehrlinge, Teilnehmer an Weiterbildungskursen und Schüler von höheren technischen Lehranstalten beträgt 50 Prozent der von dritter Seite (Kantone, Gemeinden, Stiftungen oder Verbände) im Einzelfall ausgerichteten Beiträge.

Art. 42

Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften

[1] Die Kosten für Veranstaltungen zur Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften gemäss Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes trägt der Bund.

[2] Der Bundesbeitrag für die von Kantonen gemäss Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes durchgeführten Kurse beträgt 40 Prozent der Aufwendungen für das Lehrpersonal.

[3] Personen, die sich zu hauptamtlichen Lehrkräften ausbilden, kann ein Beitrag an die ihnen daraus erwachsenden Kosten gewährt werden, sofern auch von dritter Seite (Kanton, Gemeinde, Schule usw.) ein solcher ausgerichtet wird. Der Bundesbeitrag darf den Gesamtbetrag der anderweitigen Beiträge nicht übersteigen. Er wird nur gewährt, wenn der Beitragsempfänger sich verpflichtet, nach Abschluss seiner Studien an einer vom Bund subventionierten Schule während angemessener Zeit als Lehrer tätig zu sein, sofern sich ihm hiezu Gelegenheit bietet. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so ist der Bundesbeitrag zurückzuerstatten.

[4] Der Bundesbeitrag für Teilnehmer an den vom Bund durchgeführten Weiterbildungskursen für Lehrkräfte beträgt 50 Prozent und für Teilnehmer an kantonalen Weiterbildungskursen 40 Prozent. Als anrechenbare Ausgaben gelten die für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie für einen allfälligen Verdienstausfall ausgerichteten Entschädigungen.

[5] Für die Weiterbildung einzelner Lehrkräfte an einer Schule oder in einem Betrieb sowie für Studienreisen ins Ausland bestimmt jeweils das Bundesamt den Bundesbeitrag im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze.

Art. 43

Prüfungen

[1] Der Bundesbeitrag für Lehrabschlussprüfungen gemäss den Artikeln 28 ff. des Gesetzes beträgt 40 Prozent, für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen gemäss den Artikeln 36 ff. des Gesetzes 30 Prozent.

[2] Als anrechenbare Ausgaben gelten die Taggelder und die Reisekosten der Experten. Das Departement kann weitere Ausgaben als anrechenbar bezeichnen.

Art. 44

Instruktionskurse für Lehrmeister und Prüfungsexperten

[1] Die Kosten für die vom Bundesamt gemäss Artikel 23 Absatz 1 durchgeführten Instruktionskurse für Prüfungsexperten trägt der Bund, soweit sie nicht durch Beiträge der Berufsverbände gedeckt werden.

[2] Der Bundesbeitrag für die von Kantonen oder Berufsverbänden gemäss Artikel 14 durchgeführten Instruktionskurse für Lehrmeister und für die von Kantonen gemäss Artikel 23 Absatz 2 durchgeführten Instruktionskurse für Prüfungsexperten beträgt 30 Prozent der Aufwendungen für das Lehrpersonal.

[3] Der Bundesbeitrag für Teilnehmer an Kursen gemäss den Absätzen 1 und 2 beträgt 30 Prozent. Als anrechenbare Ausgaben gelten die für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie für einen allfälligen Verdienstausfall ausgerichteten Entschädigungen.

Art. 45[1)]

Lehrmittel

Art. 46

Fachzeitschriften

Der Bundesbeitrag für Fachzeitschriften von Berufsverbänden beträgt 30 Prozent. Er wird gewährt, wenn sich die Tätigkeit des Verbandes auf die ganze Schweiz oder mindestens auf ein Sprachgebiet erstreckt und die Zeitschrift, abgesehen vom Inseratenteil, ausschliesslich der Berufsberatung oder der Berufsbildung dient.

Art. 47

Untersuchungen und Forschungen

Für Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung oder der Berufsbildung bestimmt das Bundesamt im Einzelfall die anrechenbaren Ausgaben und setzt den Bundesbeitrag im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze fest.

Art. 48[2)]

Bauten

Der Bundesbeitrag für Bauten, die ausschliesslich der Berufsbildung oder als Lehrlingsheime dienen, beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 30–45 Prozent der anrechenbaren Bau-

[1)] Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 4. Sept. 1974 (AS 1974 1461).

[2)] Fassung gemäss Art. 5 Ziff. 5 der V vom 21. Dez. 1973 über die Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone (SR 613.12).

summe. Er wird nur gewährt, wenn die Pläne und der Kostenvoranschlag vor Baubeginn vom Bundesamt genehmigt wurden und die zuständigen Behörden des Kantons und des Bundes dem Baubeginn unter Rücksichtnahme auf die konjunkturelle Lage zugestimmt haben. Für Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen ist dem Bundesamt vor Ausarbeitung der Pläne das Raumprogramm vorzulegen, damit überprüft werden kann, ob der berufliche Unterricht im betreffenden Kanton oder in der Region zweckmässig organisiert ist.

3. Verfahren

Art. 49

Einreichung des Gesuches

[1] Gesuche um einen Bundesbeitrag sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, der kantonalen Behörde einzureichen, die sie mit ihrem Gutachten an das Bundesamt weiterleitet.

[2] Beitragsgesuche für interkantonale Einrichtungen oder Veranstaltungen sind von der Behörde des Kantons, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat oder die Veranstaltung durchgeführt wird, zu begutachten und dem Bundesamt einzureichen.

[3] Für Schulen und Kurse, deren Träger ein schweizerischer Berufsverband ist, hat der Verband das begründete Beitragsgesuch direkt dem Bundesamt einzureichen.

Art. 50

Inhalt des Gesuches

[1] Beitragsgesuche für Schulen und ständige Kurse sind auf dem vom Bundesamt zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Im erstmals gestellten Gesuch ist Aufschluss zu geben über den Träger der Schule oder des Kurses, die Organisation, die Lehrkräfte, die Lehr- und Stundenpläne, die Zulassungsbedingungen und die voraussichtliche Zahl der Schüler oder der Kursteilnehmer.

[2] Für die übrigen Einrichtungen und Veranstaltungen bestimmt das Bundesamt, welche Angaben das Gesuch zu enthalten hat.

Art. 51

Einreichungsfrist

[1] Schulen, ständige Kurse und Berufsberatungsstellen haben dem Bundesamt ihre Beitragsgesuche auf den von ihm festgelegten Zeitpunkt einzureichen.[1)]

[2] Gesuche für einmalige Beiträge sind mindestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Veranstaltung dem Bundesamt einzureichen.

[1)] Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Sept. 1974 (AS **1974** 1461).

[3] Bei Nichteinhaltung dieser Fristen besteht kein Anspruch auf einen Bundesbeitrag.

Art. 52

Gewährung und Bemessung der Beiträge

[1] Für die Gewährung und Bemessung der Bundesbeiträge ist das Bundesamt zuständig.

[2] Die Höhe des zugesicherten Beitrages wird der kantonalen Behörde oder dem Verband, die das Gesuch an das Bundesamt weitergeleitet oder bei ihm eingereicht haben, mitgeteilt. Für Schulen, ständige Kurse und Berufsberatungsstellen erfolgt eine begründete Mitteilung nur, wenn der zugesicherte Beitrag mit dem vom Gesuchsteller beantragten nicht übereinstimmt.

Art. 53

Abrechnung

[1] Die Abrechnung ist vom Beitragsempfänger auf dem vom Bundesamt zur Verfügung gestellten Formular auszufertigen und mit den Belegen der kantonalen Behörde oder dem Verband, die das Gesuch an das Bundesamt weitergeleitet oder bei ihm eingereicht haben, zuzustellen. Die Behörde oder der Verband hat die Abrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

[2] Die Abrechnung ist in einem Exemplar an das Bundesamt weiterzuleiten. Dieses ist berechtigt, die Vorlage der Belege und einen Bericht über den Verlauf der Veranstaltung zu verlangen.

Art. 54

Abrechnungsfrist

[1] Die Abrechnung ist dem Bundesamt innert dreier Monate nach Schluss der Rechnungsperiode oder nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen. Diese Frist kann auf Gesuch hin längstens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres erstreckt werden.

[2] Bei Nichteinhaltung dieser Fristen besteht kein Anspruch auf einen Bundesbeitrag.

Art. 55

Auszahlung des Bundesbeitrages; Vorschüsse

[1] Der Bundesbeitrag wird der kantonalen Behörde oder dem Verband, welche die Abrechnung an das Bundesamt weitergeleitet haben, ausbezahlt.

[2] Bei nachgewiesenem Bedarf kann ein Vorschuss bis zu zwei Dritteln des voraussichtlichen Bundesbeitrages gewährt werden. Für ein Rechnungsjahr werden höchstens zwei Vorschüsse ausgerichtet.

[3] Übersteigt der Vorschuss den auf Grund der Abrechnung ermittelten Bundesbeitrag, so ist der Mehrbetrag mit dem Beitrag für das nächste Jahr zu verrechnen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten.

VII. Durchführung des Gesetzes

Art. 56

Berichterstattung

Die Kantone erstatten dem Bundesamt nach Ablauf eines jeden zweiten Jahres Bericht über den Vollzug. Die Vollzugsberichte sind dem Bundesamt innert dreier Monate nach Ablauf der Berichtsperiode nach dessen Wegleitungen einzureichen.

Art. 57

Statistische Mitteilungen

[1] Die kantonale Behörde hat jeweils bis zum 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr dem Bundesamt auf dem von ihm zur Verfügung gestellten Formular Meldung zu erstatten über:

a. die Zahl der neu abgeschlossenen Lehrverträge und den Gesamtbestand der Lehrverträge;
b. die erteilten Bewilligungen zum Antritt einer Berufslehre vor dem vollendeten 15. Altersjahr;
c. die erteilten Bewilligungen zur Erteilung des obligatorischen Unterrichts nach 19 Uhr;
d. die Zahl der Teilnehmer an den Lehrabschlussprüfungen;
e. die Zahl der ohne Prüfung ausgehändigten Fähigkeitszeugnisse.

[2] Das Bundesamt kann im Bedarfsfall bei den Kantonen weitere Angaben über den Vollzug des Gesetzes einholen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 58

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben:

a. die Verordnung I vom 23. Dezember 1932[1)] zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung;
b. die Verordnung II vom 11. September 1936[2)] zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

Art. 59

Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 15. April 1965 in Kraft.

[2] Die Bestimmungen über die Notengebung (Art. 18, 21 Abs. 1 und 28 Abs. 1) treten wie folgt in Kraft:

a. für den beruflichen Unterricht mit dem Beginn des neuen Schuljahres im Jahre 1966;
b. für die Lehrabschlussprüfungen sowie die Berufsprüfungen und die höhern Fachprüfungen am 1. Januar 1966.

[3] Für Schulen und ständige Kurse sowie für Einrichtungen der Berufsberatung, deren Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, gelten die Beitragssätze und die anrechenbaren Ausgaben dieser Verordnung vom 1. Januar 1965 an.

[1)] [BS 4 52; AS 1948 234, 1950 I 334]
[2)] [BS 4 733]

Verordnung zum Berufsbildungsgesetz

Änderung vom 29. September 1975

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1975[1)] über Massnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsmarktes zur Bekämpfung von Beschäftigungs- und Einkommenseinbrüchen,

verordnet:

I

Die Verordnung vom 30. März 1965[2)] zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wird für die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1975[1)] über Massnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsmarktes zur Bekämpfung von Beschäftigungs- und Einkommenseinbrüchen wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 5 (neu)

5 Für Kurse nach Artikel 48 Absatz 4bis des Gesetzes gelten als anrechenbare Ausgaben auch die Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer, sofern die Kurse mit einem Internat verbunden sind.

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bern, den 29. September 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber

4415

1) AS **1975** 1078
2) SR **412.101**

Auszug

Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsmarktes zur Bekämpfung von Beschäftigungs- und Einkommenseinbrüchen

(Vom 20. Juni 1975; AS **1975** 1078)

III

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung[1)] wird für die Geltungsdauer dieses Beschlusses wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 4bis (neu)

4bis Für Kurse zur Umschulung und Weiterbildung von Gelernten und Angelernten, die der Verhütung oder Bekämpfung von Arbeitslosigkeit dienen, beträgt der Bundesbeitrag 50 Prozent, sofern der Kurs sich auf die ganze Schweiz oder mehrere Kantone erstreckt.

4327

1) SR **412.10**